

Hausordnung

Liebe Klientin, lieber Klient

Wir freuen uns, Ihnen unsere Dienstleistungen im Bereich Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft oder Mahlzeitendienst erbringen zu dürfen. Wir verstehen uns als Gast in Ihrem Daheim und legen grossen Wert auf ein gegenseitiges Vertrauens- und Respektverhältnis. Als Klientin/Klient haben Sie unseren Mitarbeitenden gegenüber gewisse Pflichten. Erfahren Sie mehr dazu in der nachfolgenden Hausordnung. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Anmeldung und Einsatzzeiten

Bitte beachten Sie, dass Ersteinsätze eine Vorlaufzeit von 24 Stunden benötigen. Ersteinsätze für das Wochenende nehmen wir bis am Freitag um 15.00 Uhr entgegen. In Notfällen versuchen wir, schnellstmöglich einen Einsatz leisten zu können. Die Einsatzzeit erfolgt in der bei der Bedarfsklärung abgesprochenen Blockzeit. Da es bei uns täglich zu Unvorhergesehenem und Notfällen kommen kann werden Sie sobald der Einsatz ausserhalb der vereinbarten Blockzeit verschoben wird, telefonisch informiert.

Akzeptanz der Bedarfsabklärung

Der Umfang der Dienstleistungen wird mittels einer Bedarfsabklärung individuell ermittelt, die daraus resultierenden Einsätze werden im medizinischen und/oder pflegerischen Bereich von der Krankenkasse unterstützend übernommen. Die betreuenden und hauswirtschaftlichen Leistungen – auch bei Geburt und Wochenbett übernimmt die Klientin/der Klient selber. Zusatzversicherungen übernehmen teilweise hauswirtschaftliche Leistungen. Informieren Sie sich direkt bei ihrer Versicherung. Der Bezug von Zusatzdienstleistungen zu Selbstkosten ist grundsätzlich möglich, sofern personelle Ressourcen vorhanden sind. Gegebenenfalls können weitere Dienstleistungsangebote wie Coiffeur, Fusspflege, usw. angeboten werden.

Mitwirkung und Kooperation

Die Spitex leistet Einsätze nur, wenn Sie anwesend sind. Beim Einsatz werden Ihre persönlichen Ressourcen, die Ihrer Angehörigen sowie Ihres sozialen Umfeldes und die Religionsfreiheit berücksichtigt. Es gilt die gesetzliche Mitwirk-Pflicht¹ im Rahmen Ihrer Möglichkeit

¹ Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000), Art. 51, lit. 1 bis 3

Notsituationen und Selbstgefährdung

In definierten Fällen wird rund um die Uhr ein pflegerischer Notfalldienst gewährleistet. Wir leisten jedoch keine medizinischen Notfalleinsätze bei lebensbedrohlichen Situationen. In diesen Fällen ist die Rettung (144) zu alarmieren. Sind unsere Mitarbeitenden in einer solchen Situation zufällig vor Ort, leisten sie ihrer Ausbildung und Erfahrung entsprechend Hilfe bis die Rettung eintrifft. Gefährden Klienten sich oder ihr Umfeld, orientieren wir die Angehörigen und den behandelnden Arzt. In schweren Fällen (Verwahrlosung, aggressives und auffälliges Verhalten, schwere Vernachlässigung, Fremd- und/oder Selbstgefährdung) kann es auch zu einer Meldung an die Erwachsenenschutzbehörde KESB kommen.

Grenzen des Spitex-Einsatzes

Wenn die Pflege zu Hause nicht mehr machbar ist, eine gesundheitliche Gefährdung sich abzeichnet oder sich der Eintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung aufdrängt, teilen wir Ihnen das mit und unterstützen Sie dabei, eine adäquate Lösung zu suchen. Bitte beachten Sie, dass die Spitex nur eine Mitarbeitende pro Einsatz stellen kann. Erfordert eine Pflegesituation den Einsatz von ständig zu überwachenden medizintechnischen Geräten, liegt dies ausserhalb unserer Machbarkeit und Zuständigkeit.²

Rechnungen

Einsätze sind mindestens einen Werktag im Voraus abzumelden, ansonsten werden sie Ihnen in Rechnung gestellt, ausser im Falle eines notfallmässigen Spitaleintrittes.

Rechnungen müssen fristgerecht bezahlt werden. Bei wiederholter Nichtbezahlung der Rechnungen trotz Mahnung, sind wir gesetzlich³ legitimiert, keine Leistungen mehr zu erbringen.

Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden⁴

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden ist uns sehr wichtig. Um für die Mitarbeitenden ein rückschonendes Arbeiten zu gewährleisten werden wir Sie wenn nötig auffordern ein Pflegebett, Patientenlift, Nachtstuhl etc. zu organisieren.

² Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (VOzKPG; BR 506.060), Art. 23, Abs. 2, lit. a

³ Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (VOzKPG; BR 506.060), Art. 23, Abs. 2, lit. c

⁴ EKAS Richtlinie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz in der Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex)

Ebenfalls sind wir für den Schutz der Klientinnen und Klienten zuständig. Um dies zu gewähren benötigen wir je nach Situation gutes Schuhwerk, Antirutschmatte, Duschbrett etc. Für den hauswirtschaftlichen Einsatz müssen fehlende Utensilien angeschafft und defekte Geräte, bspw. Staubsauger, ersetzt werden.

Damit die Mitarbeitenden nicht zusätzlich schädlichen Emissionen ausgesetzt werden, darf während dem Einsatz nicht geraucht werden. Ebenfalls müssen zur Sicherheit der Mitarbeitenden Hunde oder andere beängstigenden Tieren während dem Einsatz in einem separaten Zimmer oder auf dem Balkon weggesperrt werden.

Integrität und Schutz der Mitarbeitenden⁵

Wir bauen auf einen gegenseitigen respektvollen Umgang, eine Vertrauensbasis ist unser Anliegen. Wir tolerieren keine verbalen, physischen, psychischen und/oder sexuellen Bedrohungen oder Übergriffe auf beiden Seiten. Während dem Einsatz dürfen keine Videoaufnahmen oder Übertragungen der Mitarbeitenden gemacht werden.

Klientinnen und Klienten können keine bestimmten Mitarbeitenden aussuchen oder ablehnen.

Gesetzliche Grundlagen Kanton Graubünden

Mitwirkungspflicht gemäss dem Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (Gesundheitsgesetz; BR 500.000), Art. 7.2, Abs. 51, lit. 1 bis 3:

¹ *Die Patientinnen und Patienten haben die Gesundheitsfachpersonen im Rahmen ihrer Möglichkeit bei ihrer Behandlung und Pflege zu unterstützen.*

² *Sie haben den zuständigen Gesundheitsfachpersonen die zur Diagnose und Behandlung notwendigen Auskünfte über ihren Gesundheitszustand zu erteilen und sich an deren Anordnungen zu halten.*

³ *Sie haben auf andere Patientinnen und Patienten sowie auf die Gesundheitsfachpersonen Rücksicht zu nehmen und die Hausordnung des Betriebs zu beachten.*

Befreiung Leistungspflicht gemäss der Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Verordnung zum Krankenpflegegesetz, VOzKPG; BR 506.060), Art. 23, Abs. 2, lit. a bis c:

⁵ Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (VOzKPG; BR 506.060), Art. 23, Abs. 2, lit. b

² Ein Dienst mit kommunalem Leistungsauftrag kann vom Amt auf begründetes Gesuch hin im Einzelfall von der Leistungspflicht befreit werden:

a) bei aufwändigen Therapien, welche den Einsatz von ständig zu überwachenden medizintechnischen Geräten erfordern;

b) bei ausgewiesener physischer und psychischer Gefährdung der Mitarbeitenden oder anderweitiger Unzumutbarkeit der Leistungserbringung;

c) bei wiederholter Nichtbezahlung der Rechnungen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme dieser uns wichtigen Punkte und freuen uns auf die Zusammenarbeit.

Ihre Spitex Foppa

Corina Schnoz
Geschäftsführerin